

Behandelte THEMENGEBIETE Einheit 1:

Gesellschaftsrecht: (Rieder/Huemer)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)

Definition §1175 ABGB

Vertrag in dem sich zwei oder mehrere Personen verpflichten ihre Mühe und/oder Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen. Zum gemeinschaftlichen Erwerb (gemeinsamer Zweck!) wird eine Gesellschaft errichtet unter gemeinsamer Organisation.

Hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht rechtsfähig, ist keine jur pers, nicht parteifähig und auch kein Unternehmen. Hat keine eigenen Organe.

Vertragspartner können nur die Gesellschafter selbst sein..

Actio pro socio Klage auf Leistung an alle Gesellschafter.

Gesellschafter sind selber aktiv und passiv legitimiert.

Anwendungsfälle: Freiberufler, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirtschaftler, Gelegenheitsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaft, Kreditkonsortien, Bietergemeinschaften), Vorgründungsgesellschaften, Syndikatsverträge, evtl Ehe-/Lebensgemeinschaft.

Abschluss und Änderung des Gesellschaftsvertrages braucht Zustimmung aller Gesellschafter. Forderungen stehen nicht der GesBR sondern den Gesellschaftern als Gesamthandforderung zu. Sie kann nur von allen Gesellschaftern gemeinsam oder von einem dazu ermächtigten Vertreter geltend gemacht werden. (s.o.).

Das Vermögen der GesBR steht im ideellen Miteigentum der Gesellschafter (evtl: Gesamthandigentum). Der Miteigentumsanteil ist schuldrechtlich durch den Gesellschaftsvertrag gebunden, daher darf kein Gesellschafter alleine darüber verfügen. (vgl OG: Diese ist selbst Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens).

Die Offene Gesellschaft (OG)

Im OHG geregelt.

Gesellschaften dessen Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet, wenn bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

Firma muss zwingend den Rechtsformzusatz OG enthalten. Außer vor 1.1.07 im FB eingetragen.

Begründung durch ein Rechtsgeschäft mindestens zweier Personen, die durch organisiertes Zusammenwirken bestimmten Zweck erreichen wollen. Entsteht erst mit FB-eintragung (konstitutive Wirkung), errichtet wird sie bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (formfrei). Phase zwischen Errichtung und Eintragung: Stadium der Vorgesellschaft.

Gesellschafter nehmen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft selber wahr (Prinzip der Selbstorganschaft)

Gesellschafter haften im Außenverhältnis unbeschränkt (§128).

Haftungsbeschränkungen müssten zwischen Gesellschafter und Drittem geschlossen werden.

Im Innenverhältnis kann Haftung ausgeschlossen oder beschränkt werden. (interne Regressmöglichkeit).

OG ist rechtsfähig aber keine jur pers. Für Entscheidungen braucht es Einstimmigkeit, die Gesellschaftsanteile sind unübertragbar, Gesamthandschaft. Gewinn wird den einzelnen Gesellschaftern anteilig zugerechnet.

Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters kommt es automatisch ohne Liquidation zum Erlöschen der Gesellschaft.

Jur Pers können auch OG Gesellschafter sein. Bei Minderjährigen wird pflegeschäftsgerichtliche Genehmigung verlangt.

Anmeldung der OG durch sämtliche Gesellschafter bei dem Gericht in dessen Sprengel die Gesellschaft den Sitz hat. Mitwirkung der Anmeldung kann durch Klage erzwungen werden. Mangel heilt aber wenn dennoch eingetragen wurde. Musterunterschrift ist einzureichen.

In der Phase der Vorgesellschaft ist die Og als nicht rechtsfähige Gesbr zu qualifizieren. Im Innenverhältnis gelten aber bereits die Regeln des Gesellschaftsvertrages. Wurde darin die Vertretung eines Handelnden ausgeschlossen, so kommt das RG dennoch rechtswirksam zustande und der Dritte kann seine Rechte gegenüber jedem Gesellschafter durchsetzen. Sobald die FB Eintragung erfolgt tritt die OG automatisch in alle in ihrem Namen geschlossene RG's ein.

OG kann auch durch Umgründung entstehen:

- wenn OG Hauptgesellschafter ist an GmbH oder AG (90% Beteiligung) kann dessen Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OG übertragen werden (verschmelzende Umwandlung)
- Hauptgesellschafter ist keine OG, es wird aber gemeinsam das Vermögen auf eine zu errichtende OG übertragen (errichtende Umwandlung)
- KG wird zu OG indem entweder: Kommandisten (beschränkt haftende Gesellschafter) zu Komplementären werden (unbeschränkt haftend) oder Kommandisten alle ausscheiden und nur Komplementäre überbleiben.

Gesbr in OG: Anwendungsbereich deckungsgleich, daher nur FB Eintragung nötig

Unternehmensrecht: (Krejci)

Begriff des Unternehmers: Unterschied zum KSchG: jur pers sind nach UGB nicht Unternehmer.

Unternehmer kraft UGB ist wer ein Unternehmen betreibt (§1 Abs 1 UGB), aber auch Formunternehmer und Unternehmer infolge unrichtiger FB-eintragung.

Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Es muss ein relativ genau umschriebenes Ziel unter rationalem Einsatz zweckdienlicher Mittel fortgesetzt verfolgt werden. Auf die Größe kommt es nur in Hinblick auf Rechnungslegungspflicht, FB-eintragung an.

Unternehmen ist von Non-profit Organisationen zu unterscheiden. In diesen kommt es zu keinem kostendeckenden Entgelt.

Im UGB spielt der Unterschied zwischen Gewerbe, Freiberuf, land- und forstwirtschaftl. Tätigkeit fast keine Rolle mehr.

Land und Forstbetriebe können sich freiwillig dem UGB unterstellen. Rechtsanwälte und Notaren ist es berufsrechtlich untersagt, sich durch FB-eintragung dem UGB zu unterstellen. Von Rechnungslegung sind sie nach wie vor aber ausgenommen. Unabhängig von FB-eintragung sind die Regeln des 2. und 4. Buches anzuwenden (Personengesellschaften und unternehmensbezogene Geschäfte). Sind gewerbliche Betriebe.

Landwirtschaft = Nutzung eigenes oder überlassenen Bodens zur Gewinnung organischer Erzeugnisse
Forstwirtschaft = Gewinnung von Waldprodukten und planmäßige Walderhaltung

Gewerbe nach Lehre und Rsp:

Selbstständige auf Dauer angelegte und berufsmäßig organisierte, idR auf Gewinn, jdf aber auf Erzielung von Leistungsentgelten gerichtete, nicht freiberufliche Tätigkeit, die wirtschaftlich werthafte Leistung auf dem Markt anbietet.

➔ Entspricht weitgehend dem Unternehmer, abgesehen von den Freiberuflern.

Unternehmer betreiben ein Unternehmen bedeutet, dass sie die Tätigkeit selbst und eigenverantwortlich in eigenem Namen ausüben. Kann nur sein, wer rechtsfähig ist, jur pers ist Unternehmer, ihre Organe nicht. Geschäftsfähigkeit wird nicht verlangt.

Unternehmer kraft Betreiben: Vorbereitungsgeschäfte sind auch nach UGB vom 4. Buch ausgenommen. Werdender Unternehmer ist noch als Verbraucher anzusehen. Angehörige Forst- und landwirtschaftlicher Berufe fallen hierunter.

Unternehmer kraft Rechtsform („Formunternehmer“): in §2 UGB aufgezählt: AG, GmbH, SE, EG,... Bei OG/AG die keinerlei professionelle Tätigkeit ausübt wird diese eher als Verbraucher gewertet, es kommt auf die Tätigkeit an.

Unternehmer kraft unzulässiger FB-eintragung: wer bereits bei Eintragung kein Unternehmer ist oder wer das Unternehmen einstellte, es aber nicht im FB löschen lies. Nur dann anzuwenden, wenn diese Unternehmer auch unter ihrer Firma handeln.

Scheinunternehmer kraft Auftretens: Nichtunternehmer, die im Geschäftsverkehr so auftreten, als wären sie Unternehmer.

Von der Registrierung beim FB hängt ab das Recht auf Firmenführung, FB-rechtliche Schutz der Firma, Recht Prokuristen zu bestellen und Pflicht zu Angaben auf Bestellscheinen und Geschäftsbriefen.

Eintragungspflicht für rechnungspflichtige natürliche Einzelunternehmer und GesbR bei denen die Gesellschafter gemeinsam die Grenze der Rechnungslegungspflicht gemäß §189 UGB erreichen (also als OG/KG eingetragen werden müssen (§8 Abs 3 UGB)).

Publizität

Schutz vor Nachteilen im Geschäftsverkehr.

Verwirklicht durchs **Firmenbuch**: von den Gerichten im Außerstreitverfahren geführtes öffentliches Verzeichnis (Register) über für den Geschäftsverkehr wichtige Tatsachen.

Hauptbuch + Urkundensammlung (in einer Datenbank, Einsicht durch Ausdruck der beglaubigt werden muss). 5 Stellige Firmenbuchnummer aus Zahl und Prüfzeichen

Historische Auszüge enthalten aufrechte und gelöschte Eintragungen, Stichtagsauszüge zeigen die für das gewählte Datum aufrechten Eintragungen.

Jeder darf das Firmenbuch einsehen (§9 Abs 1 UGB). Eintragungen sind von Amts wegen vollinhaltlich öffentlich bekannt zu machen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Ediktsdatei.

Einzutragen sind nach §2 FBG: Einzelunternehmer, OG/KG, GmbH, Gen, VvaG, PS, ... und sonstige Rechtsträger deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist. (zB die ÖBB). Nicht einzutragen sind GesBr weil sie nicht rechtsfähig sind.

Firma

Firma heißt der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er sein Geschäft betreibt und die Unterschrift abgibt (§17 Abs 1 UGB)

Firma kommt von cartam firmare, mittelalterliche Urkundenbekräftigung durch Handzeichen, italienisch für Unterschrift.

Nur wer im FB eingetragen ist darf eine Firma führen. Auch Kleinunternehmer. Das Recht eine Firma zu führen ist ein absolutes Recht.

Soweit jur pers und Pers-ges keinen anderen Namen haben können sie nur unter ihrem Firmennamen klagen und geklagt werden. Firma genießt Schutz des Namensrecht, ist aber nicht höchstpersönlich. -> da Firma Elemente des Persönlichkeitsrechts und Elemente des Immaterialgüterrechts hat spricht man von Janusköpfigkeit der Firma bzw Bifunktionalität.

Firmenwortlaute dürfen monogrammartig abgekürzt werden, lediglich ein Logo oder Firmenschlagwort gebrauchen, müssen aber als solche erkennbar sein. Das Firmenschlagwort genießt keinen qualifizierten Firmenschutz.

Von Firma zu unterscheiden:

Marken

Besondere Zeichen, die dazu dienen, für den unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmte, gleichartige Waren und Dienstleistungen zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden (§1 MarkSchG)

Geschmacksmuster

Vorbilder für das Aussehen gewerblicher Erzeugnisse

Ausstattung

Einrichtungen zur Unterscheidung des Unternehmers von anderen Unternehmern, zB Geschäftspapiere, Verpackung. Verkehrsgeltung schützt diese unter dem UWG.

Für Marken, Muster und urheberrechtlich geschützte Rechtspositionen sieht das Immaterialgüterrecht besondere Schutzregeln vor. Das Wettbewerbsrecht schützt Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen und Firmenschlagworte.

Firmennamen –Vorschriften s.o.

Firmengrundsätze

Grundsatz der Firmeneinheit: Niemand darf zwei Firmen zugleich führen. Umstritten ob in Ö relevant.

Firmenöffentlichkeit: Eintragung der Firma

Firma muss zur Kennzeichnung (Individualisierung) des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft (=Firmenausschließlichkeitsgrundsatz) haben, darf nicht irreführen.

Verwechslungsgefahr: Unterschiedliche Rechtsformzusätze reichen alleine nicht zur Unterscheidung, die Einverständnis der anderen Firma ebenfalls nicht, es muss deutlich unterscheidbar sein und geschützt wird die zuerst eingetragene Firma (Priorität).

Prokura

Ins Firmenbuch einzutragen, jederzeit widerrufbar, in ihrem Umfang nach gesetzlich festgelegt, unübertragbar und unbeschränkbar.

Formalvollmacht, nur ein im FB eingetragener Unternehmer kann diese erteilen. Nur der gesetzliche oder organschaftliche, nicht der rechtsgeschäftliche Vertreter kann Prokura erteilen.

In der OG ist der einzelne Gesellschafter vertretungsbefugt, im Innenverhältnis bedarf es aber der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter.

In der KG ist der einzelne Komplementär, nicht aber der einzelne Kommandist befugt, im Innenverhältnis wie bei der OG.

In der AG durch den Vorstand im Außenverhältnis, im Innenverhältnis Zustimmung des Aufsichtsrats.

In der GmbH durch alle Geschäftsführer, im Innenverh. Entscheidung der Gesellschafter

Prokurist kann nur eine nat pers sein, die geschäftsfähig ist. Prokura muss ausdrücklich erteilt werden. Kann aber gegenüber Dritten oder Öffentlichkeit gegeben werden. Einseitig, da es ein bloßes Recht und keine Pflicht ist. Die FB-eintragung erfolgt nur deklarativ.

Der Prokurist zeichnet im Geschäftsverkehr indem er der Firma seinen Namen und einen die Prokura andeutenden Zusatz angibt. (oer procura, ppa)

Umfang: alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt. (irgendeines Unternehmens). Erfasst sind gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte außer:

- Firmenbuchanmeldungen
- Immobilienkauf
- Erteilung einer Prokura
- Übertragung der eigenen Prokura
- Jahresabschluss Unterzeichnungen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschränkung der Prokura ist im Außenverhältnis unwirksam (§50 Abs 1 UGB) (Wesen der Formalvollmacht). Im Innenverhältnis jedoch möglich und lösen SE Ansprüche aus.

Einzelprokura: Alleine vertretungsbefugt

Gesamtprokura: Kann nur gemeinsam mit anderen aktiv vertreten (dürfen sich aber gegenseitig bevollmächtigen)

Filialprokura: nur für eine bestimmte Filiale, diese Zweigniederlassung muss unter einer eigenen Firma betrieben werden

Prinzipalprokura: Prokurist darf nur gemeinsam mit anderem Prokuristen vertreten, der aber alleine vertretungsbefugt ist.

Gemischte Gesamtvertretung: Darf nur gemeinsam mit Dritten vertreten der nicht Prokurist ist.

Beendigung der Prokura:

Jederzeitigen Widerruf durch vertretenen, Kündigung, Tod des Prokuristen, Konkurs, Verschmelzungen/Umwandlungen, Spaltungen/Einbringungen, Verlust der Geschäftsfähigkeit
Kann jederzeit formlos widerrufen werden, widerrufsberechtigt ist jeder der Prokura erteilen kann, bei OG/KG jeder vertretungsbefugte Gesellschafter, bei GmbH jeder Geschäftsführer.

Ist beim Firmenbuch zu melden, aber bloß deklarativ.

Handlungsvollmacht

Jede von einem Unternehmer im Rahmen seines Betriebes erteilte Vollmacht, die nicht als Prokura erteilt wurde.

Kann Unternehmer selbst oder gesetzlicher Vertreter erteilen. Bevollmächtigte können weitere Handlungsvollmachten geben, eine Vollsubstitution ist jedoch nicht möglich.

Jede geschäftsfähige natürliche Person kann bevollmächtigt werden. Jur pers eher ja, aber strittig. Kann auch iFv einer Gesamthandlungsvollmacht an mehrere gemeinsam gegeben werden.

Keine Formvorschriften. Es muss beim Unterschreiben das Vertretungsverhältnis seinem Namen beigefügt werden. Kann alle zu diesem Unternehmen gehörenden Geschäfte schließen., aber keine außergewöhnlichen Geschäfte. Kann keine Darlehen aufnehmen, keine Prozessführung, nicht Grundstücke belasten oder Wechselverbindlichkeiten einholen.

Arthandlungsvollmacht: Befugt bestimmte Art von Geschäften zu schließen

Filialhandlungsvollmacht: nur in einer bestimmten Filiale

Ladenvollmacht: wer in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen die gewöhnlich geschehen.

Laden = jede Verkaufsstätte auch wenn nur vorübergehend

Warenlager = jeder Ort an dem Waren aufbewahrt werden

Ist unklar dann ist Generalhandlungsvollmacht anzunehmen. Bei Unkenntnis der Vollmachtsbeschränkung kann sich auf den gesetzlichen Umfang berufen werden. (s auch Anscheinsvollmacht)

Überbringer einer Quittung gult als bevollmächtigt die quittierte Leistung zu empfangen.

Beendigung durch jederzeitigen Widerruf.